

Ersatz für die Streue, erhielt aber von Brunhart die Antwort, daß er in diesem Falle weder des Fürsten noch des Landvogtes Befehle respektiere; Enderlin sandte eine geharnischte Beschwerde an das Oberamt, — an Stelle des verstorbenen Landvogtes v. Funkenberg war inzwischen Gilm v. Rosenegg getreten — zog aber den Kürzeren. Fürst Franz Josef sprach den Balzern Recht zu: Das Zugrecht könne ihnen weder genommen noch gekürzt werden, jedoch können sie durch Vergütung des Schätzwertes nur die nach 1755 veräußerten Güter an sich ziehen, also erst die von diesem Jahre an veräußerten Grundstücke können durch Abschätzung gezogen werden.

Tatsächlich gelangte in der Folge das Zugrecht zur Durchführung. So besagt ein vorliegender Vergleich vom 20. Juni 1777, abgeschlossen zwischen den Zügern Baptist Brunhart und Dominikus Frick in Balzers einerseits und dem Landobersten Enderlin aus Maiensfeld andererseits, daß den ersteren ein strittiger Riedzug um den Schätzwert von 230 Gulden zugesprochen wurde.

Dieser für die Bodenfrage in unserem Lande interessante Streit ist ein Beweis für das große Interesse, welches die Fürsten und Landvögte der Erhaltung des einheimischen Grundbesitzes entgegenbrachten und nicht minder ein ehrender Beweis dafür, mit welcher Zähigkeit insbesondere die Balzner Bürger daran festhielten, sich die Scholle ihrer Väter ungeschmälert zu erhalten.

---

Es ist wenig, was aus der Regierungszeit des Fürsten Wenzel noch zu berichten ist. Wenn auch dem Fürsten der Vorwurf nicht erspart bleiben kann, daß er während seiner langen Regierungszeit das Land nie besucht hat und seine Entscheidungen einzig nach den oft sehr einseitigen Berichten der Landvögte traf, so kann andererseits ein unbefangenes Urteil nicht verkennen, daß seine Regierung in verschiedener Hinsicht von segensreichem Einflusse war. Zu den bereits gemachten Ausführungen sei ergänzt, daß der Fürst auf den Vorschlag des Landvogtes Grilliot die Judenschulden in der Höhe von 30,000 Gulden einlöste und den Juden den freien Handel im Lande verbot; nur bei öffentlichen Jahrmärkten wurde eine Ausnahme gestattet. Die vollständige Durchführung dieses vortrefflichen Erlasses scheiterte an der Unvernunft der Bevölkerung, die